

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Verein Krampaspass
z.H. Herrn Obmann Moritz Hofmacher
Wohnparkstraße 3/11
3264 Gresten

Beilagen

SBS1-V-16131/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

02742/9005-

Durchwahl

38315

Datum

24. September 2026

Betrifft

**Verein „Krampaspass“, Mostviertler Krampusspektakel am 21. November 2026,
Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken**

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt Ihnen die Bewilligung zur Abhaltung des Mostviertler Krampusspektakel **am 21. November 2026 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr** auf der Landesstraße L 92 im Bereich vom Haus Unterer Markt 35 (Raiffeisenbank) bis zum Haus Unterer Markt 3 (Kreuzung mit der Bahnhofstraße) im Gemeindegebiet von Gresten.

Die Veranstaltung soll ähnlich wie im Vorjahr durchgeführt werden.

Die Landesstraße L 92 wird von Höhe des Hauses Unterer Markt 35 (Raiffeisenbank bis auf Höhe des Hauses Unterer Markt 3 (Kreuzung Bahnhofstraße am 21. November 2026 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt (Zu- und Abfahrt ist bis 16.00 Uhr gestattet).

Die Umleitung für den Pkw-Verkehr und den Linienbusverkehr wird über die Gemeindestraßen Schulstraße – Mitterweg – Salcherstraße erfolgen.

Für den Schwerverkehr und Fahrzeuge über 7,5 t wird die Umleitung über die Landesstraße B 25 – Landesstraße B 22 erfolgen.

Auf der Umleitungsstrecke für den Pkw-Verkehr und zwar den Gemeindestraßen Schulstraße, Mitterweg und Salcherstraße wird am 21. November 2026 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr ein Halte- und Parkverbot gelten.

Es wird eine fahrende Kontrolle der Umleitung und Parkplätze mittels MTF erfolgen (Funkerreichbarkeit).

Parkplätze sind vorgesehen am Holzlagerplatz Hubegger, der Billa-Parkplatz und die Welser Parkplätze beim Kreisverkehr und Richtung Ybbsitz. Geeignetes Ordnerpersonal wird auf den Parkplätzen abgestellt, um ein geordnetes Parken zu gewährleisten.

Um die Sicherheit der Besucher um Krampusse gewährleisten zu können, werden zu jeder Gruppe zwei ausgewiesene Aufsichtspersonen zugeteilt.

Ein Rettungspersonal steht mit mindestens 3 Sanitätern und einem Rettungswagen mit geeignetem Material für die Erste Hilfe und Erstversorgung zur Verfügung.

Vor und nach der Sperre der L92 und des Veranstaltungsbereiches werden durch das Auf- und Abbauen oder durch das Herrichten von Material weder Fußgängerverkehrsflächen (Gehsteig) noch Verkehrsflächen für den öffentlichen KFZ-Verkehr behindert.

Auf dem Festgelände verbleibende Gäste werden ab Aufhebung der Sperre gegen den Fließverkehr der L92 abgesichert.

Bei der Durchführung dieser Veranstaltung sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Sperrbereiche sind vor der Verkehrsfreigabe wieder in verkehrssicheren Zustand zu bringen. Dies bedeutet, dass einerseits eine Reinigung und gegebenenfalls auch eine Winterdienstbetreuung stattzufinden hat.
2. Auf der Umleitungsstrecke ist, bei entsprechender Witterung, eine für den umzuleitenden Verkehr ausreichende Winterdienstbetreuung sicherzustellen.
3. Die für diese Veranstaltung verordneten Verkehrszeichen sind im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Gresten und entsprechend den Vorgaben der StVO und der bezug habenden Verordnung aufzustellen.
4. Es ist sicherzustellen, dass der Sperrbereich nicht unbefugt befahren werden kann.
5. Die entsprechenden Halte- und Parkverbote sind mindestens 24 Stunden vor Gültigkeit mit entsprechenden Hinweisen aufzustellen.
6. Zu den vorgesehenen Parkflächen ist eine entsprechende Wegweisung, die auf die Parkplätze der Veranstaltung hinweist, einzurichten.

7. Auf den Parkplätzen ist ein entsprechender Ordnerdienst einzuteilen, der die Kraftfahrzeuge einweist. Zumindest ist die Betreuung des Parkplatzes „Holzplatz“ durch mindestens 2 eigene Order für die Dauer der Veranstaltung unbedingt erforderlich.
8. Für die Veranstaltung ist für einen ausreichenden Ordnerdienst zu sorgen und sind diese im Einvernehmen mit der Exekutive zu positionieren.
9. Auf den Parkplätzen ist eine ausreichende Winterdienstbetreuung sicherzustellen.
10. Vor Sperre der L 92 und des Veranstaltungsbereiches darf durch das Aufbauen oder durch das Herrichten von Material weder eine Fußgängerverkehrsfläche noch eine Verkehrsfläche für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr behindert oder verstellt werden.
11. Vor Durchführung der Veranstaltung ist das Einvernehmen mit allen Betroffenen herzustellen und sind diese über die geplante Sperrmaßnahme in Kenntnis zu setzen.
12. Die örtlichen Einsatzzentralen von Polizei, Feuerwehr und Rettung sind mindestens 3 Werktage vor Durchführung der Veranstaltung über die getroffenen Maßnahmen nachweislich zu informieren.
13. Die Aufstellung von Verkaufsständen, fixen Einrichtungen etc. darf nur so erfolgen, dass die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge insbesondere der Feuerwehr nicht behindert ist.
14. Die Zu- und Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten. Hiefür ist die angeführte Veranstaltung zu unterbrechen bzw. erforderlichenfalls abubrechen und ist den Anweisungen der Exekutive Folge zu leisten.
15. Es ist mit der ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsstelle Amstetten-Waidhofen, und der Mobilitätszentrale Mostviertel-Süd das Einvernehmen bezüglich der öffentlichen Kraftfahrllinien herzustellen.

II. Überwachung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, dass diese Veranstaltung in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 24.00 Uhr durch 4 Polizeibeamte mit einem Kraftfahrzeug zu überwachen ist.

Die **aufschiebende Wirkung** einer Beschwerde gegen die Anordnung der Überwachung wird **ausgeschlossen**.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs 1 Sicherheitsgebühren-Verordnung ist für diese Veranstaltung pro Exekutivorgan eine Gebühr in der Höhe von € 17,00 sowie pro vorgeschriebenes Fahrzeug in der Höhe von € 13,00 je angefangene halbe Stunde für die Überwachung zu verrechnen.

III. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	92,00
-------------------	---	-------

Hinweis

Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Beilagen folgende Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	21,00
--------	---	-------

Sie werden ersucht, für die Veröffentlichung folgende Kosten zu ersetzen:

Kostenersatz	€	15,00
--------------	---	-------

Kostengesamtbetrag:	€	128,00
----------------------------	---	---------------

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen, IBAN: AT59 3293 9000 0054 4510, BIC: RLNWATWW939, Empfänger: Land NÖ - BH Scheibbs, Rechnungswesen, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: SBS1-V-16131/008
GF 2026/8472
Gesamtbetrag: € 128,00
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 180260084723

Rechtsgrundlagen:

I. Für die Sachentscheidung:

§ 82 Abs 1 und Abs 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Überwachung:

§ 96 Abs 6 StVO 1960

§ 13 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG

III. Für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 92 lit d NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026

Begründung

Zu I. und III.

Sie haben um straßenpolizeiliche Bewilligung für die Abhaltung des Mostviertler Krampuspektakels am 21. November 2026, wie im Spruch angeführt, angesucht.

Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs ist eine Bewilligung erforderlich (§ 82 Abs 1 StVO 1960).

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist (§ 82 Abs 5 StVO 1960).

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches ergab, dass die Bewilligung unter Vorschreibung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen erteilt werden kann.

Es war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Zu II.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass eine Überwachung durch Organe der Straßenaufsicht im angeordneten Umfang erforderlich ist, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen die Anordnung der Überwachung war auszuschließen, weil die vorzeitige Vollstreckung dieses Auftrages im öffentlichen Interesse zur Gewährleistung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit dringend geboten ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten

1. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
2. Bezirkspolizeikommando Scheibbs, Erlaufpromenade 10, 3270 Scheibbs
mit dem Ersuchen, die Überwachung der Veranstaltung zu veranlassen.
4. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten
5. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
6. Straßenmeisterei Gaming, Schleierfallstraße 53, 3292 Gaming
7. Österreichische Postbus AG - Mathae Renate
8. Österreichische Postbus AG - Franz Spatt
9. Mitterbauer Reisen & Logistik GmbH
10. NÖVOG
11. Kerschner Reisen
12. NOE Regional - Bernhard Zehetgruber
13. N-Bus

- 14. Österreichische Postbus AG St. Pölten
- 15. Österreichische Postbus AG - Ing. Harald Berger
- 16. Notruf 144
- 17. Rotes Kreuz Bezirksstelle Scheibbs, Rutesheimer Straße 3, 3270 Scheibbs

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBS1-V-16131/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Ursula Mitterauer

38315

24. September 2026

Betrifft

**Verein „Krampaspass“, Mostviertler Krampuspektakel am 21. November 2026,
Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken**

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung des **Mostviertler-Krampuspektakels am 21. November 2026** im Gemeindegebiet von Gresten folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen:

I)

Das Befahren der Landesstraße L 92 von Höhe des Hauses Unterer Markt 35 (Raiffeisenbank) bis auf Höhe des Hauses Unterer Markt 13 (Kreuzung Bahnhofstraße) ist **am 21. November 2026 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr** für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten. (Eine Zu- und Abfahrt ist bis 16.00 Uhr gestattet).

Die Umleitung hat für den Pkw-Verkehr und den Linienbusverkehr über die Gemeindestraßen Schulstraße – Mitterweg – Salcherstraße zu erfolgen.

Für den Schwerverkehr und Fahrzeuge über 7,5 t hat die Umleitung über die Landesstraße B 25 – Landesstraße B 22 zu erfolgen.

Diese Verordnung ist kundzumachen durch Aufstellung der

- Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und Aufstellen von beleuchteten Sperrgittern, die das unbefugte Befahren ausreichend verhindern.
- Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 („Umleitung“) jeweils in Fahrtrichtung weisend und
- Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Abs 1 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
(Aufstellung 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung)

III)

Auf der Umleitungsstrecke für den Pkw-, und zwar den Gemeindestraßen Schulstraße, Mitterweg und Salcherstraße, ist **am 21. November 2026 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr** das Halten und Parken verboten.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch Aufstellung der

- Verkehrszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Anfang“ am Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ am Ende des Straßenabschnittes.

Dieses Halte- und Parkverbot ist mindestens 24 Stunden vor der Sperre kundzumachen und bei allen einmündenden Straßen zu wiederholen.

Die Anbringung, Erhaltung und Entfernung der erforderlichen Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs über die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen zu berichten.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r